



# Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Freitag, 16. September 1949

Nr. 38

## Das Soforthilfegesetz im Rahmen des Lastenausgleichs

Die allgemeine Soforthilfeabgabe / Eine Zusammenstellung von Steuerinspektor Wiegel

Der Landtag von Württemberg-Hohenzollern hat am 7. 7. 1949 das Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) verabschiedet. Hiermit setzt die erste Maßnahme zur Behebung sozialer Notstände, die durch den Krieg und seine Folgen verursacht sind, ein. Neben der Währungsreform, die schlagartig gezeigt hat wie arm das deutsche Volk geworden ist, ist dieses Gesetz für alle, die davon betroffen werden, von größter Wichtigkeit. Das Gesetz trifft zwei Personengruppen; die Einen, die von ihrem verbleibenden Vermögen Abgaben zu leisten haben und die Anderen, die aus den eingehenden Mitteln Beihilfen erhalten. Trotzdem einzelne Bestimmungen über das Gesetz noch ausstehen, soll in großen Zügen im folgenden ein Überblick an alle Interessierten gegeben werden, ohne auf Einzelheiten einzugehen oder sich in den Paragraphen des Gesetzes zu verlieren.

Die Aufgaben, die sich aus dem Soforthilfegesetz ergeben, wurden für den ersten Teil (Festsetzung und Einziehung der Soforthilfeabgabe) den Finanzämtern, für den zweiten Teil (Auszahlung der Beihilfen an die Geschädigten) den Landratsämtern als Amt für Soforthilfe übertragen.

Zunächst zum Teil I, der alle Personen angeht, die Abgaben auf die Soforthilfe zu leisten haben.

### Abgabe einer Erklärung:

Die Soforthilfeabgabe ist eine Vorauszahlung auf die endgültige Vermögensabgabe im Rahmen des noch zu erwartenden Lastenausgleichs. Der erste Vorauszahlungstermin ist der 20. Oktober 1949 und für die Land- und Forstwirtschaft der 20. November 1949. Sie wird für die Zeit ab 1. April 1949 erhoben.

Zu diesen Vorauszahlungsterminen haben alle Abgabepflichtigen grundsätzlich eine Erklärung abzugeben. Die Vordrucke werden von den Finanzämtern zugestellt.

Nach den allgemeinen Erfahrungen werden die Personen, die erstmalig Steuerklärungen o. ä. abzugeben haben, diese in den meisten Fällen unvollkommen ausfüllen. Das Soforthilfegesetz trifft nun einen großen Kreis von Personen, die sich mit der Abgabe von Steuererklärungen bisher nicht befassen brauchten. Diese werden es sicherlich begrüßen, wenn die Finanzämter in der Durchführung des Gesetzes folgenden praktischen Weg beschreiten:

Alle Abgabepflichtigen, die lediglich land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder Grundvermögen besitzen, das zusammen die abgabepflichtige Grenze von 3000 DM übersteigt, erhalten keinen Erklärungs-vordruck, sondern sofort einen Vorauszahlungsbescheid. Aus diesem Vorauszahlungsbescheid sind die Höhe des abgabepflichtigen Vermögens, die zu leistende Vorauszahlung auf die Soforthilfeabgabe und die Zahlungsstermine ersichtlich.

Glaubt nun der Abgabepflichtige, daß in dem Vorauszahlungsbescheid etwas nicht in Ordnung ist, so muß er innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides beim Finanzamt unter Angabe des aus dem Bescheid ersichtlichen Aktenzeichens schriftlich Einspruch einlegen oder diesen mündlich an Amtsstelle zu Protokoll erklären und seinen Einspruch begründen und belegen. Entsprechen die vorgebrachten Beanstandungen den Tatsachen, wird das Finanzamt den Bescheid zurücknehmen und einen neuen erteilen.

Dabei ist zu beachten, daß bei unberechtigten Einwendungen das Finanzamt ggf. dem Abgabepflichtigen die Rechtsmittelkosten auferlegen kann. Darum erst den Bescheid genau prüfen, bevor man sich zum Einspruch entschließt.

So kann z. B. ein Einspruch nicht damit begründet werden, daß der zugrundegelegte Einheitswert unzutreffend festgestellt worden sei. Diese Einwendung kann nur gegen den betreffenden Einheitswertbescheid innerhalb der dort vermerkten Rechtsmittelfrist vorgebracht werden. Wird dann der Einheitswertbescheid durch Rechtsmittelfeststellung, durch Berichtigungs-feststellung oder durch Fortschreibung mit Wirkung vor dem 22. Juni 1948 geändert, so erfolgt auch eine Änderung des Soforthilfeabgabebescheides von Amts wegen, auch wenn dieser inzwischen rechtskräftig geworden ist. Weiter ist von Wichtigkeit, daß die Einlegung eines Rechtsmittels keine aufschiebende Wirkung hat, d. h. die angeforderte Vorauszahlung ist trotzdem zu leisten, solange der angefochtene Bescheid nicht geändert worden ist. Ggf. kann auf Antrag der strittige Abgabebetrag vom Finanzamt bis zur Entscheidung über den Einspruch gestundet werden.

Alle anderen Abgabepflichtigen, wie Gewerbetreibende, freie Berufe usw., müssen die Erklärung abgeben, da die Sofortabgabe wegen der Soforthilfe-sonderabgabe auf die am 21. 6. 1948 vorhandenen Warenbestände u. ä., nicht ohne weiteres festgesetzt werden kann. Selbstverständlich müssen auch die Abgabepflichtigen eine Erklärung abgeben, die vom Finanzamt durch Zusendung eines Vordrucks dazu angefordert werden, auch wenn sie nur land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder Grundvermögen besitzen. Die Abgabe der Erklärung kann von dem Finanzamt erzwungen werden ggf. mit Geldstrafen bis

zu 5000 DM. Es kann daher im Interesse der Abgabepflichtigen nur geraten werden, die zugesandten Vordrucke nicht achtlos zur Seite zu legen, sondern sie genau auszufüllen und innerhalb der vom Finanzamt bekanntgemachten Abgabefrist an dieses abzugeben. Denn eine festgesetzte Erzwingungsstrafe wird nicht auf die Soforthilfeabgabe angerechnet. Außerdem kann bei verspäteter Abgabe der Erklärung ein Zuschlag bis zu 10% der endgültig festgesetzten Soforthilfeabgabe erhoben werden. Alle diese zusätzlichen Belastungen werden vermieden, wenn die übersandte Erklärung innerhalb der festgesetzten Frist dem Finanzamt übersandt wird.

### Welches Vermögen unterliegt der Soforthilfeabgabe?

Die Abgaben zur Soforthilfe werden nach dem tatsächlichen Stand des Vermögens vom 21. Juni 1948 (Währungsstichtag) erhoben.

Persönlich abgabepflichtig ist, wer am Währungsstichtag Eigentümer von folgendem Vermögen war, soweit es im Währungsgebiet belegen ist:

1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit den bis zum 21. 6. 1948 festgestellten Einheitswerten.
2. Grundvermögen mit den bis zum 21. 6. 1948 festgestellten Einheitswerten.
3. Betriebsvermögen einschließlich Betriebsgrundstücke und Gewerbeberechtigungen.

Als Betriebsvermögen im Sinne des Soforthilfegesetzes gelten auch solche Wirtschaftsgüter, die Gewerbetreibenden außerhalb ihres Gewerbebetriebs oder Nichtgewerbetreibenden gehören, soweit den Umständen nach anzunehmen ist, daß sie dazu bestimmt sind, zum Verkauf, zum Tausch oder zu ähnlichen Zwecken verwendet zu werden (Nichtgewerbliches Vorratsvermögen).

Diese Vorschrift gilt bezüglich den eigenen Erzeugnissen bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nur für einen über den normalen Bestand hinausgehenden Bestand (Überbestand, der nicht im Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens enthalten ist).

Sofern für Grundbesitz (land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsgrundstücke) noch kein Einheitswert festgestellt ist, weil sich der Besitz noch im Zustand der Bebauung befindet, so ist dieser besonders nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes zu ermitteln.

Zum abgabepflichtigen Vermögen des betr. Abgabepflichtigen gehören auch Anteile an im Zeitpunkt des Währungsstichtages noch nicht auseinandergesetzten Erbschaften, Nachlassmassen usw., soweit diese aus vorstehendem Vermögen bestehen.

Die Abgabepflicht beschränkt sich auf das im Währungsgebiet belegene Vermögen, d. h. daß, wenn jemand z. B. ein Haus in Thüringen oder Groß-Berlin besitzt, dieses nicht der Soforthilfeabgabe unterliegt. Zum Währungsgebiet gehören folgende deutsche Länder: Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern, Bayern, Bremen, Hessen, Württemberg-Baden, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Hansestadt Hamburg.

Von der Abgabepflicht sind eine Anzahl Befreiungen

ausgesprochen worden, die im Rahmen dieser Darstellung nicht aufgeführt zu werden brauchen, da sie hauptsächlich nur die Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts betreffen, die auch bisher schon Körperschafts- und vermögenssteuerfrei waren. Zu erwähnen ist nur, daß auch die Personen nicht der Soforthilfeabgabe unterliegen, die nach dem Soforthilfegesetz Anspruch auf Unterhaltshilfe haben, sowie Kleinrentner, die von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden. Maßgebend sind auch hier die Verhältnisse am Währungsstichtag.

Abgabepflichtige, die Anspruch auf Unterhaltshilfe haben oder von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden, und die Befreiung von der Abgabepflicht beanspruchen, müssen dem zuständigen Finanzamt durch eine Bescheinigung des Amtes für Soforthilfe oder der öffentlichen Fürsorgestelle nachweisen, daß sie einen Anspruch auf Unterhaltshilfe haben, oder daß sie von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden. Liegen die Voraussetzungen für die Unterhaltshilfe oder für die öffentliche Fürsorge zwar vor, nimmt der Abgabepflichtige aber davon Abstand, sie in Anspruch zu erheben, so kann das Finanzamt auf Grund eigener Prüfung die Befreiung von der Abgabepflicht gewähren. Macht der Abgabepflichtige glaubhaft, daß er einen Antrag auf Gewährung von Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz oder auf Unterstützung durch die öffentliche Fürsorge gestellt hat, so gilt er bis zur Entscheidung über seinen Antrag als vorläufig von der Abgabe befreit. Er hat die Entscheidung des Amtes für Soforthilfe (Landratsamt) oder der Fürsorgestelle dem Finanzamt unverzüglich nachzureichen. Bei einer Ablehnung des Antrags sind die fällig gewordenen Abgabebeträge nachzutragen. Die Abgabe mindert sich um ein Zwölftel des jährlichen Abgabebetrag für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Unterhaltshilfe oder auf Unterstützung durch die öffentliche Fürsorge vorliegen.

Bei der Ansetzung des Vermögens zur Erhebung der Soforthilfeabgabe mit den maßgebenden Einheitswerten des Grundbesitzes werden für die folgenden Sonderfälle Änderungen vorgenommen.

1. Bei Gebäuden, die Kriegsschäden erlitten haben und am Währungsstichtag noch nicht wieder hergestellt waren,
2. bei unbebauten Grundstücken, die als Baugrundstücke bewertet sind.

Da beide Fälle auch in unserem Kreis in größerem Umfang vorkommen, ist es von Wichtigkeit zu wissen, mit welchen Werten diese Gebäude und Grundstücke anzusetzen sind.

### 1. Kriegsgeschädigte Gebäude:

Maßgebend sind die Verhältnisse am Währungsstichtag. Ist der Eigentümer des Grundbesitzes zur Vermögenssteuer herangezogen worden, so ist der Abgabe der Wert zugrunde zu legen, von dem bei der Erhebung der Vermögenssteuer zuletzt tatsächlich ausgegangen worden ist. Weicht der Wert bei Abstellung auf die Verhältnisse am Währungsstichtag um mehr als 10% von dem bei der Vermögenssteuer angesetzten Wert ab oder ist der Eigentümer des Grundbesitzes nicht zur Vermögenssteuer herangezogen worden, so ist der Wert maßgebend, von dem bei einer Vermögenssteueranfrage auf den Währungsstichtag auszugehen gewesen wäre. Grundstücke mit voll zerstörten Gebäuden sind außer Ansatz zu lassen, wenn der Rohertrag aus einer etwaigen Nutzung am Währungsstichtag nicht

## Lebensmittelversorgung

### Fettausgabe für Monat September

Normalverbraucher und TSV in Brot über 6 Jahre erhalten für Monat September 1949

200 g Schmalz

und zwar auf Abschnitt A und B je 100 g.

Es wird darauf hingewiesen, daß die beiden Fettabschnitte A und B nicht lt. Aufdruck mit 125 g, sondern nur mit 100 g bewertet werden.

Die Ware kann nach örtlichem Aufruf bezogen werden.

Calw, 9. September 1949

Kreisernährungsamt.

### Verlegung der Treibstoff- und Kohlenstelle

Ab Montag, den 19. September 1949, befinden sich die Diensträume der Treibstoff- und Kohlenstelle in den Räumen des Kreisernährungsamts, Marktplatz 20. Telefon Nr. 451.

Landratsamt.

### Öffentliche Versteigerung von Obstbaumbehängen, Heu- und Graserträgen

Durch die 2. Anordnung des Wirtschaftsministeriums über die Preisbildung und Preisüberwachung nach der Geldreform vom 21. Juni 1949 (Amtl. Bekanntm. des Wirtsch.-Min. Nr. 12, S. 49) ist ab 1. 7. 1949 eine weitere nicht unerhebliche Lockerung der staatlichen Preisbindung eingetreten. Die Angleichung an die Rechtslage der Bizone ist damit weitgehend erfolgt. U. a. sind frisches Obst, Heu und Stroh freigegeben; so daß gegen das Wiederaufleben öffentlicher Versteigerungen insoweit keine Bedenken bestehen § 3 der Freigabeordnung hebt jedoch hervor, daß die Preise und Entgelte auch für aus der Preisbindung entlassenen Güter und Leistungen unter Berücksichtigung sozialer Belange wirtschaftlich gerechtfertigt sein müssen.

Calw, 6. September 1949

Landratsamt.  
— Preisbehörde —

mehr als 10% des Rohertrages vor der Zerstörung beträgt; übersteigt der Rohertrag diese Grenze, so ist das Grundstück mit dem Teilbetrag des Einheitswerts anzusetzen, der sich aus dem Verhältnis des Rohertrags am Währungsstichtag zu dem Rohertrag vor der Zerstörung ergibt.

Als voll zerstörte Gebäude gelten auch solche, bei denen lediglich die Keller oder die Grundmauern erhalten geblieben sind.

Durch das Gesetz betreffend Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten des Grundbesitzes auf den 21. Juni 1948 (RegBl. 1949, Seite 231) können unter bestimmten Voraussetzungen neue Einheitswertfeststellungen mit Wirkung für den Lastenausgleich — vorläufig aber noch nicht für die Soforthilfeabgabe — vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für kriegszerstörte und kriegsbeschädigten Grundbesitz. Der Fortschreibungsbescheid wird auf Antrag erforderlichenfalls auch von Amts wegen erlassen. Der Antrag kann innerhalb von 3 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden. Die Verkündung des Gesetzes erfolgte im Regierungsblatt vom 21. 7. 49, die Antragsfrist läuft somit bis zum 21. 10. 1949. Wird der Antrag auf Fortschreibung auf erlittene Kriegsschäden des Grundbesitzes gestützt, so ist eine Erklärung über die bisher als Ersatz für Kriegsschadensleistungen empfangene Leistungen beizufügen.

2. Baugrundstücke (Bauplätze):  
Flächen, die als unbebaute Grundstücke mit dem gemeinen Wert bewertet worden sind, sind nur mit 50% des Einheitswertes anzusetzen. Dies gilt aber nicht für Grundstücke, die als land- und forstwirtschaftliches Vermögen bewertet worden sind.

Jeder Abgabepflichtige wird nun fragen, was er denn eigentlich von seinem Vermögen abziehen kann, er habe doch auch die und die Schulden. Die Antwort ist gleich gegeben, denn Schulden und sonstige Verbindlichkeiten sind vorbehaltlich der folgenden Ausnahmen nicht abzugsfähig.

Abzugsfähig sind nur Schulden in ausländischer Währung. Die Umrechnungstabelle für ausländische Währung ist der Durchführungsordnung zum Soforthilfegesetz angefügt.

Beim Betriebsvermögen können außerdem folgende Verbindlichkeiten abgezogen werden, soweit sie mit diesem in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen:

- Pensionsverpflichtungen.
- Verbindlichkeiten aus Anzahlungen für noch zu bewirkende Lieferungen und Leistungen, soweit von dem Rücktrittsrecht des Artikel 20 Umstellungsgesetz kein Gebrauch gemacht worden ist.
- Verpflichtungen zur Schadenersatzleistung, soweit sie nicht im Verhältnis 10 Reichsmark zu 1 Deutschen Mark umgestellt worden sind.

Maßgebend für die Abzugsfähigkeit ist der Stand am Währungsstichtag.

Die Schulden in ausländischer Währung können aus den Anmeldungen auf Grund des Gesetzes 53 der Militärregierung nachgewiesen werden.

Eine Schuld an einen Ausländer, die auf Reichsmark lautet, ist also nicht abzugsfähig.

Viele Grundstücke waren am Währungsstichtag noch hypothekarisch belastet. Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 3. 12. 1948 (RegBl. 1949, Seite 3) sind diese Hypothekenschulden wie folgt umgewertet worden.  $\frac{1}{10}$  der am Währungsstichtag noch vorhandenen Schuld ist in Deutscher Mark an den bisherigen Gläubiger zu bezahlen. Der Rest von  $\frac{9}{10}$  dieser Hypothekenschuld ist im Verhältnis 1:1 auf die öffentliche Hand übergegangen. Hypothekenschuldner haben also durch die Währungsreform keinen Schuldnergewinn erzielt. Diese Umstellungsgrundschulden müssen wie bisher verzinst und amortisiert werden. Die Umstellungsgrundschulden werden durch bestimmte Banken für die öffentliche Hand verwaltet. Auch diese im Verhältnis 1:1 umgestellten Schulden sind bei der Ermittlung des abgabepflichtigen Vermögens nicht abzugsfähig.

Die Hypothekenschuldner sind aber durch diese Behandlung der Hypothekenschulden im allgemeinen gegenüber dem unbelasteten Grundbesitz nicht schlechter gestellt; denn die auf diese Umstellungsgrundschulden zu leistenden Zinsen und Amortisationsbeträge werden in voller Höhe auf die Soforthilfeabgabe angerechnet, soweit sie für die Zeit ab 1. 4. 49 zu leisten sind.

Die Abgabepflichtigen haben daher bis zum 20. Oktober 1949 dem Finanzamt anzugeben:

- die Höhe der Umstellungsgrundschulden,
- den Zinssatz und den Tilgungssatz (bei Tilgungshypotheken ggf. auch den Nennbetrag der Umstellungsgrundschuld, aus dem die Jahresleistung berechnet wird),
- den Betrag, der auf die Zeit vom 1. April 1949 bis zum 31. März 1950 entfallenden Leistungen (Zins- und Tilgungsbeträge) ohne Abzug von gestundeten oder ausgesetzten Leistungen,
- die Stellen, an die die Leistungen zu entrichten sind (grundschuldverwaltende Stellen).

Es empfiehlt sich, die Angaben rechtzeitig und zuverlässig dem Finanzamt zu machen, damit bei Festsetzung der Soforthilfeabgabe die Beträge von der zu zahlenden Abgabe abgesetzt werden können. Dadurch werden unnötige Rechtsmittel, Stundungsanträge, Schriftwechsel usw. vermieden.

Die Abgabepflichtigen erhalten nach Ablauf des Jahres von der grundschuldverwaltenden Stelle Bescheinigungen, aus denen die obigen Angaben ersichtlich sind. Diese Bescheinigungen sind bis spätestens 31. Jan. 1950 dem Finanzamt als Beweis für die bisher gemachten Angaben vorzulegen. Soweit diese Bescheinigungen nicht fristgerecht vorgelegt werden, muß das Finanzamt die vorläufige Anrechnung der Leistung aufheben und die zu wenig bezahlten Beträge nachfordern.

Die Zins- und Tilgungsbeträge sind allerdings auch insoweit weiter zu zahlen, als der Schuldner von der Soforthilfeabgabe befreit ist, oder als sie die zu ent-

richtende Soforthilfeabgabe des Schuldners übersteigen.

Als Tilgungsbeträge gelten alle planmäßigen oder außerplanmäßigen Kapitalrückzahlungen.

Wird ein mit Umstellungsgrundschulden belastetes Grundstück veräußert, so gelten die Zahlungen, die der Erwerber auf die Umstellungsgrundschulden leistet, für die Anwendung der Vorschriften über die Soforthilfeabgabe als Zahlungen des Veräußerers.

Dem Abzugsverbot von Schulden steht aber folgende Möglichkeit der Abwälzung im Innenverhältnis unter den Beteiligten zur Verfügung:

Wenn Altenteile, andere regelmäßig wiederkehrende Leistungen oder solche Verbindlichkeiten, die nach Artikel 18 § 46 Ziffer 3 des Umstellungsgesetzes (das sind: Verbindlichkeiten aus der Auseinandersetzung zwischen Gesellschaftern, Miterben, Ehegatten, geschiedenen Ehegatten, Eltern und Kindern, Verbindlichkeiten gegenüber: Pflichtteilsberechtigten und Vermächtnisnehmern sowie Verbindlichkeiten, die der Übernehmer eines Guts oder eines Vermögens dem anderen Vertragspartei gegenüber zur Abfindung eines Dritten eingegangen ist) im Verhältnis 1 Reichsmark zu 1 Deutschen Mark umgestellt sind, mit abgabepflichtigen Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, so kann der Abgabepflichtige den Teil der allgemeinen Soforthilfeabgabe, der nach dem Verhältnis der Steuerwerte auf die Verbindlichkeiten entfällt, auf die Berechtigten abwälzen. Entgegenstehende Verpflichtungen des Abgabepflichtigen, die auf Gesetz oder Vereinbarung beruhen, bleiben unberührt.

Diese Überwälzung ist nur im Innenverhältnis, also nicht gegenüber dem Finanzamt möglich.

Das Finanzamt kann aber dem Abgabepflichtigen bis zur Höhe des Teils der allgemeinen Soforthilfeabgabe, der auf die Berechtigten abgewälzt werden kann, Stundung gewähren, wenn im Falle der Abwälzung der Berechtigte und im Falle der Nichtabwälzung der Abgabepflichtige selbst in eine die Existenz bedrohende Notlage geraten würde. Dies hat natürlich der Abgabepflichtige zu beweisen.

#### Zusammenrechnung des Vermögens von Ehegatten und Kindern

Für natürliche abgabepflichtige Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet einer der 4 Befatzungszonen oder in der Stadt Berlin haben, gilt hinsichtlich der Zusammenrechnung des abgabepflichtigen Vermögens folgendes:

- Das Vermögen von Ehegatten ist zusammenzurechnen, wenn sie nicht dauernd getrennt leben.
- Das Vermögen des Haushaltsvorstandes ist mit dem seiner Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammenzurechnen. Kinder im Sinne dieser Vorschrift sind eheliche Kinder, eheliche Stiefkinder, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter) und Pflegekinder.
- Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft ist das Gesamtvermögen des überlebenden Ehegatten zusammenzurechnen.

Maßgebend sind die Verhältnisse am Währungsstichtag.

Zuständig für die Erhebung der Soforthilfeabgabe ist das Finanzamt, dem die Besteuerung nach dem Vermögen im Währungsgebiet obliegt oder obliegen würde, wenn dieses die Vermögensteuergrenze überschreiten würde.

Für die Zusammenrechnung des Vermögens kommt es also nicht auf den Wohnort im Währungsgebiet an, obgleich nur das Vermögen der Soforthilfeabgabe unterliegt, das im Währungsgebiet belegen ist. Ein Beispiel soll dies erläutern:

Beispiel: Der Wohnsitz eines abgabepflichtigen Ehepaars, die nicht dauernd getrennt leben, ist Calw. Der Ehemann arbeitet in Stuttgart, die am 16. 8. 1930 geborene Tochter ist in Berlin beschäftigt. Der Ehemann besitzt in Calw ein Einfamilienhaus mit einem Einheitswert von 11 600 DM, die Ehefrau hat durch Erbschaft im Jahr 1947 ein landwirtschaftliches Grundstück mit einem Einheitswert von 1800 DM erworben. Dieses Grundstück liegt in Niedersachsen. Die Tochter hat durch Schenkung im Januar 1948 ein Einfamilienhaus in Bayern mit einem Einheitswert von 8000 DM und ein unbebautes Grundstück in Thüringen mit einem Einheitswert von 2500 DM erhalten. Außerdem ist die Ehefrau zu  $\frac{1}{2}$  Eigentümerin an einer noch nicht auseinandergesetzten Erbengemeinschaft. Diese besitzt in Nagold ein Mietwohngrundstück mit einem Einheitswert von 9000 DM.

Dieses Vermögen wird für die Berechnung der Soforthilfeabgabe wie folgt zusammengerechnet und ist von dem Abgabepflichtigen in seiner Erklärung, die beim Wohnsitzfinanzamt abzugeben ist, anzugeben:

	Einheitswert
Ehemann Einfamilienhaus in Calw	11 600 DM
Ehefrau landwirtschaftliches Grundstück in Niedersachsen	1 800 DM
Ehefrau $\frac{1}{2}$ Anteil an Mietwohngrundstück der Erbengemeinschaft in Nagold	3 000 DM
Tochter Einfamilienhaus in Bayern	8 000 DM
	Sa. 24 400 DM

Das Grundstück der Tochter in Thüringen bleibt, da nicht im Währungsgebiet belegen, außer Betracht.

#### Wie hoch ist die Soforthilfeabgabe?

Das gesamte im vorstehenden erwähnte Vermögen unterliegt der allgemeinen Soforthilfeabgabe. Die Gesamtwerte der folgenden Vermögensarten sind nach Abzug der auf sie entfallenden abzugsfähigen Schulden je für sich auf volle 100 DM nach unten abzurunden.

- Land- und forstwirtschaftliches Vermögen,
- Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, die zum Grundvermögen natürlicher Personen gehören,
- übriges abgabepflichtiges Vermögen (Betriebsvermögen, Grundvermögen mit Ausnahme der Grundstücke unter b und sonstiges)

Die in den Einheitswertbescheiden auf Reichsmark lautenden Werte gelten als Werte in Deutscher Mark.

Die allgemeine Soforthilfeabgabe wird nur erhoben, wenn der Wert des gesamten abgerundeten abgabepflichtigen Vermögens den Betrag von 3000 DM übersteigt (allgemeine Besteuerungsgrenze).

Beispiel: Ein Abgabepflichtiger besitzt zusammen mit seiner Ehefrau und Kindern unter 18 Jahren folgendes Vermögen:

	abgerundet
Baumgarten als landwirtschaftliches Vermögen bewertet mit einem Einheitswert von 390 DM	390 DM
Anteil an einer landwirtschaftlichen Erbengemeinschaft $\frac{1}{3}$ von 2250 DM	450 DM
	840 DM = 800 DM
Baugrundstück Einheitswert 2100 DM mit $\frac{1}{2}$ anzusetzen	1050 DM = 1000 DM
Betriebsvermögen (Schneidergeschäft)	1250 DM = 1200 DM
abgerundetes abgabepflichtiges Vermögen	3000 DM

Die allgemeine Soforthilfeabgabe wird in diesem Fall nicht erhoben, da das abgerundete Vermögen den Betrag von 3000 DM nicht übersteigt. (Dies gilt nicht für Betriebsvermögen in Bezug auf die Soforthilfeabgabe, die später behandelt wird.)

Die allgemeine Soforthilfeabgabe beträgt für das Jahr 3% des abgerundeten Wertes des gesamten abgabepflichtigen Vermögens.

Der Satz vermindert sich auf 2% für

- Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, die zum Grundvermögen natürlicher Personen gehören und ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens,
- das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, wenn das gesamte abgerundete abgabepflichtige Vermögen den Betrag von 15 000 DM nicht übersteigt.

Übersteigt das gesamte Vermögen den Betrag von 15 000 DM, nicht aber den Betrag von 19 500 DM, so sind folgende Sätze anzuwenden:

- bei einem Gesamtvermögen zwischen 15 100 DM und 16 500 DM = 2 1/2%,
- bei einem Gesamtvermögen zwischen 16 600 DM und 18 000 DM = 2%,
- bei einem Gesamtvermögen zwischen 18 100 DM und 19 500 DM = 2%,
- bei einem Gesamtvermögen von über 19 500 DM = 3%.

Übersteigt das gesamte abgerundete abgabepflichtige Vermögen bei natürlichen Personen nicht den Betrag von 8000 DM, so wird die Soforthilfeabgabe nur von dem Betrag erhoben, der 3000 DM übersteigt. Für die kleineren Vermögen ist also durch den Gesetzgeber eine gewisse Freigrenze (Freibetrag) geschaffen worden. Der Freibetrag vermindert sich für Vermögen von 8100 DM bis 9000 DM auf 2000 DM und für Vermögen von 9100 DM bis 10 000 DM auf 1000 DM. Für Vermögen, das die vorstehenden Grenzen übersteigt, wird kein Freibetrag gewährt.

#### Fälligkeit der allgemeinen Soforthilfeabgabe

Für das erste Erhebungsjahr (1. April 1949 bis 31. März 1950) ist die allgemeine Soforthilfeabgabe wie folgt zu entrichten:

- Je ein Drittel der Jahresabgabe am 20. 10. 1949, am 20. 12. 1949 und am 20. 2. 1950.
- Für Abgabepflichtige mit überwiegend land- und forstwirtschaftlichen Vermögen am 20. 11. 1949 und am 20. 2. 1950 je die Hälfte.

In den späteren Erhebungsjahren (also ab 1. 4. 1950 u. f.) ist die allgemeine Soforthilfeabgabe mit je einem Viertel des Jahresbetrags am 20. 5., 20. 8., 20. 11. und 20. 2. zu leisten.

Abgabepflichtige mit überwiegend land- und forstwirtschaftlichen Vermögen haben am 20. 5. ein Viertel, am 20. 11. die Hälfte und am 20. 2. ein Viertel des Jahresbetrags zu entrichten.

In besonders begründeten Notfällen kann das Finanzamt auf Antrag teilweise oder ganze Stundung der Abgabe und Ratenzahlungen gewähren. Ein Erlaß der Abgabe kommt nicht in Betracht.

Zahlungsunfähigkeit als Stundungsgrund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Abgabepflichtige weder über die zur Entrichtung der Abgabe erforderlichen flüssigen Mittel (Geld, Guthaben, fällige Forderungen) verfügt, noch sie sich auf zumutbare Weise z. B. durch Veräußerung von Vermögensteilen beschaffen kann.

Als zumutbar gilt unter anderem insbesondere auch die Veräußerung entbehrlichen Hausrats. Bei gewerblichen Betrieben ist die Veräußerung von Vermögensteilen in der Regel dann zumutbar, wenn es sich um Waren oder Fertigerzeugnisse handelt. Als zumutbar gilt auch die Veräußerung solcher Anlagegegenstände des Betriebsvermögens, mit deren Ausnutzung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Die Finanzämter werden bei der Gewährung von Stundungen naturgemäß äußerst zurückhaltend sein und diese nur in wirklich dringenden Notfällen gewähren.

Ist der Abgabepflichtige durch erhebliche Schäden oder durch Kriegsfolgen (Währungsschäden, Flüchtlingsverluste, Verluste der politisch Verfolgten, Schäden durch Demontage, Restitutions usw.) in eine, seine Existenz bedrohende Notlage geraten, so wird dies bei Prüfung der Frage der Zahlungsunfähigkeit besonders berücksichtigt.

#### Sind die Soforthilfeabgaben bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens abzugsfähig?

Nach dem Soforthilfegesetz sind die Soforthilfeabgaben (allgemeine Abgabe und Sonderabgabe) bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens und Gewerbeertrages keine abzugsfähigen Ausgaben. Dies gilt auch für die Zinsen und Tilgungsbeträge aus den Umstellungsgrundschulden, die auf die Soforthilfeabgabe angerechnet werden. Zinsen und Tilgungsbeträge sind jedoch auf Antrag insoweit abzugsfähig als sie die allgemeine Soforthilfeabgabe übersteigen; in diesem Fall ist eine Anrechnung dieser Beträge in einem

späteren Erhebungsjahr auf die Soforthilfeabgabe ausgeschlossen.

Die allgemeine Soforthilfeabgabe und die Sonderabgabe darf bei der Preiskalkulation nicht als Kostenelement berücksichtigt werden. Diese Bestimmung dürfte bei der augenblicklichen Wirtschaftslage wohl kaum noch praktisch werden, denn in immer größerem Maße zeichnet sich im Wirtschaftsleben der beginnende und bereinigende Konkurrenzkampf ab. Um konkurrenzfähig zu bleiben und Absatz zu haben, können die Preise aber in den meisten Fällen schon aus praktischen Erwägungen der gewerblichen Unternehmer nicht erhöht werden. Die vorstehende Bestimmung legt aber klar, daß sich die Soforthilfeabgabe auf der Vermögensebene und nicht auf der Einkommensebene auswirken soll. Die arbeitende Bevölkerung soll nicht allein die Lasten des verlorenen Krieges und seine Folgen tragen.

**Welche Folgen hat die Abgabe von unrichtigen Erklärungen?**

Das Soforthilfegesetz ist nicht mit einem besonderen Strafschutz versehen. Es gelten die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung. Die Erklärung über das abgabepflichtige Vermögen ist eine Steuererklärung im Sinne der Reichsabgabenordnung. Vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebene Erklärungen, die zu einer Verkürzung der Soforthilfeabgabe führen, sind als Steuerhinterziehung oder Steuervergünstigung zu ahnden. Steuerhinterziehung ist mit Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren und Geldstrafe in unbegrenzter Höhe

oder eine der beiden Strafen und Steuervergünstigung mit Geldstrafe bis zu 100 000 Deutscher Mark bedroht.

Die Erklärung über die Soforthilfeabgabe ist eine Vermögenserklärung in einfacher Form. Das aus Grundbesitz und Betriebsvermögen bestehende Vermögen kann jeder Steuerpflichtige verhältnismäßig leicht übersehen und angeben. Die Finanzämter werden daher auch bei der Prüfung von strafbaren Handlungen, die sich aus falschen Angaben in den Erklärungen ergeben, einen besonders strengen Maßstab anlegen.

Die Finanzämter haben die Zeit seit der Währungsreform nicht ungenutzt verstreichen lassen und in einem bisher kaum dagewesenen Umfang Erhebungen über das abgabepflichtige Vermögen angestellt. Die Wohnsitzfinanzämter sind im Besitz aller in Grundbesitz o. ä. bestehenden Vermögenswerte, die sich in den Bezirken anderer Finanzämter des Währungsgebiets befinden.

Es kann daher zum Schluß nur allen Abgabepflichtigen in ihrem eigenen Interesse geraten werden, die zugesandten Erklärungen genau und vollständig auszufüllen. Es lohnt sich nicht, Vermögenswerte in der Hoffnung nicht anzugeben, daß das Finanzamt ja nicht wissen kann, ob man noch die und die abgabepflichtigen Vermögenswerte z. B. in Schleswig-Holstein oder Bayern hat oder evtl. den Anteil an einer Erbengemeinschaft nicht weiß.

Wer sich einer Bestrafung nicht aussetzen will, gebe seine Erklärung richtig ab. (2. Teil folgt)

**Preisbestimmungen für Getreidewirtschaftsjahr 49/50**

Zweite Verordnung des Wirtschaftsministeriums, vom 29. August 1949

Auf Grund des § 2 des Preisbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) in Verbindung mit § 2 der Rechtsanordnung über den Übergang der Zuständigkeiten des früheren Reichskommissars für die Preisbildung auf die Landesdirektion der Wirtschaft vom 12. Febr. 1946 (Amtsbl. S. 45) in der Fassung der Rechtsanordnung vom 21. März 1947 (RegBl. S. 49) wird im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium verordnet:

**Abschnitt I**

Die Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft betr. Bestimmungen für das Getreidewirtschaftsjahr 1944/45 vom 1. 7. 44 (RNVI. S. 223) in der Fassung der Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Landwirtschaftsministeriums über Preis- und Bewirtschaftsbestimmungen für das Getreidewirtschaftsjahr 1948/49 vom 22. März 1949 (Amtl. Bekanntm. d. Wirt.-Min. S. 31) erfährt folgende Änderungen:

a) § 52 Absatz 1 lautet nunmehr:

„(1) Hat der Händler Industriergerste und Industriehafer vom Erzeuger erworben und verkauft er sie weiter, so erhält er einen Aufschlag bis zu 4,50 DM je Tonne als Handelsspanne.“

b) § 55 Absatz 1 lautet nunmehr:

„(1) Der Händler, der Malzgerste vom Erzeuger erworben hat, darf beim Weiterverkauf einen Aufschlag bis zu 6,50 DM je Tonne berechnen. Ist es aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich, daß mehrere Händler tätig werden, so kann ein weiterer Aufschlag bis zu höchstens 4,50 DM je Tonne berechnet werden. Jedoch darf der vom letzten Käufer (Verarbeitungsbetrieb) insgesamt zu zahlende Aufschlag auf den Erzeugerpreis nicht mehr als 11,00 DM je Tonne betragen. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Preisaufsichtsstelle zulässig. Der beim Weiterverkauf zulässige Aufschlag des Händlers umfaßt sämtliche durch den Verkauf entstehenden Kosten (einschließlich der Vergütung für die Tätigkeit von Vermittlern), soweit nicht ausdrücklich nach Abs. (2) und (3) die Berechnung besonderer Kosten gestattet ist.“

c) § 91 Absatz 7 lautet nunmehr:

„(7) Die Großhandelsspanne für Weizengriß wird auf 4,00 DM je 100 kg festgesetzt. Ein besonderer Aufschlag bei Lieferungen an Einzelhandelsgeschäfte, Gastwirtschaften, Kaffeehaus- oder Konditoreibetriebe darf nicht berechnet werden. Bei

Abgabe von Weizengriß an Verarbeitungsbetriebe (Puddingpulverfabriken und ähnliche) ist eine Großhandelsspanne von 2,50 DM für Weizengriß mit den in Absatz (1) genannten Mengennachlässen zu berechnen.“

d) § 92 Absatz 1 lautet nunmehr:

„(1) Einzelhändler dürfen beim Verkauf von Mahlerzeugnissen aus Roggen und Weizen an Verbraucher den Einstandspreisen höchstens folgende Zuschläge als Einzelhandelsspanne zurechnen:

- 1. bei loser Ware, die im Betrieb des Einzelhändlers dem Verbraucher zugewogen wird, oder bei Packungen, die in geschäftsstillen Stunden vorbereitet werden (§ 81 Abs. 8 und 9)
  - Weizenmehl Type 1050 0,09 DM je kg
  - bei anderen Mehlen u. bei Backschrot . . . . . 0,07 DM je kg
  - Weizengriß . . . . . 0,10 DM je kg.
- 2. bei Originalpackungen (Papierbeutel oder Faltschachteln gemäß § 81)
  - Weizenmehl Type 1050 0,08 DM je kg
  - bei anderen Mehlen u. bei Backschrot . . . . . 0,06 DM je kg
  - Weizengriß . . . . . 0,09 DM je kg.“

**Brot- und Kleingebäckpreise**

e) § 132 Absatz 1 lautet nunmehr:

„(1) Für die Abgabe von Brot und Kleingebäck an Verbraucher gelten einheitlich folgende Höchstpreise

**Preisfreigabe**

Durch die Anordnungen des Wirtschaftsministeriums über die Preisbildung und Preisüberwachung nach der Geldreform vom 12. 8. 1948 und 21. 6. 1949 (Amtl. Bekanntm. des Wirt.-Min. S. 59 und 49) ist eine nicht unerhebliche Lockerung der staatlichen Preisbindung eingetreten. Die Angleichung an die Rechtslage der Bizone ist damit weitgehend vollzogen. In den Anlagen zu diesen Anordnungen sind die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die Nahrungs- und Genussmittel, die Erzeugnisse und Leistungen der gewerblichen Wirtschaft und die Entgelte für sonstige Güter und Leistungen aufgeführt, auf die die Preisvorschriften insoweit nicht mehr anzuwenden sind, als sie Preise, Preisbestandteile, Entgelte sowie Zahlungs- und Lieferungsbedingungen regeln. Für die „preisfreien“ Erzeugnisse sind die Preise in eigener Verantwortung zu bilden. § 3 der Preisfreigabeordnung hebt hervor, daß die Preise und Entgelte auch für die aus der Preisbindung entlassenen Güter

	DPfg./kg
Roggenbrot und Mischbrot aus Weizenbrotmehl Type 1600 und Roggenmehl	42
Type 1740	42
Roggenfeinbrot, Mischbrot fein aus Weizenbrotmehl Type 1600 und Roggenmehl Type 1150 sowie Brot aus Gemengemehl Type 1200	45
Brot aus Weizenmehl Type 1050 (Weißbrot)	58

Durchschnittsgewicht  
46 g 92 g  
DPfg. DPfg.

	4,5	9
Kleingebäck aus Weizenmehl Type 1050:		
Wasserware	4,5	9
Geformte Ware (z. B. Salzstangen, Salzwecken, Hörnchen), Milchware, Laugenware	5	10
Kleingebäck aus Weizenbrotmehl Type 1600, Weizenbackschrot Type 1700 oder sonstigen Mahlerzeugnissen:		
Wasserware	4	7
Geformte Ware (z. B. Salzstangen, Salzwecken, Hörnchen), Milchware, Laugenware	4	8

Es ist nur in den Fällen ein höherer Brotpreis als 42 DPfg. je kg zulässig, in denen ein solcher besonders festgesetzt worden ist. Der Preis von 58 DPfg. je kg Weißbrot hat zur Voraussetzung, daß das Brot ausschließlich aus Weizenmehl der Type 1050 oder besser hergestellt worden ist. Dies gilt entsprechend auch für Kleingebäck. Der Preis von 45 DPfg. hat zur Voraussetzung, daß das Brot ausschließlich aus Weizenbrotmehl Type 1600, Roggenmehl Type 1150, Gemengemehl Type 1200 oder besseren Mehlsorten hergestellt worden ist.“

f) § 151 Absatz 1 lautet nunmehr:

**Teigwaren**

„(1) Höchstpreise bei Abgabe loser Ware an Großhändler je 100 kg netto:

Sorte	Teigwaren aus Weizenmehl	
	a) der Type 812 oder besser DM	b) der Type 1050 oder besser DM
Schnitt- oder Bandnudeln, Suppeneinlagen (Graupen, Sterne, kleinere oder mittlere Hörnchen, Buchstaben), Bruchmakkaroni	68,65	67,50
Fadennudeln, Spätzle, Muscheln, Hohlnudeln, Well- u. Krausbandnudeln	70,65	69,50
Makkaroni	71,65	70,50
Spaghetti	73,65	72,50

und Leistungen unter Berücksichtigung sozialer Belange wirtschaftlich gerechtfertigt sein müssen. Das Zustandekommen der Preise muß jederzeit nachgewiesen werden können.

Nach § 4 der Anordnung vom 21. 6. 1949 bleiben auch für die freigegebenen Güter und Leistungen vor allem die Bestimmungen über die Preisauszeichnung und den Preisnachweis sowie die Verordnung über die Auskunftspflicht und die Preistreiberverordnung in Geltung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß im Rahmen der weiter in Geltung bleibenden Vorschriften die Preisentwicklung auch bei den freigegebenen Gütern und Leistungen von der Preisbehörde weiter überwacht werden. Die erwähnten Bestimmungen bieten eine ausreichende Handhabe um gegen Preiswucher und Kettenhandel vorzugehen.

Calw, 7. September 1949

Landratsamt  
— Preisbehörde —

g) § 152 Absatz 1 lautet nunmehr:  
 „(1) Höchstpreise bei Abgabe loser Ware an Einzelhändler je 100 kg netto:

Sorte	Teigwaren aus Weizenmehl	
	a) der Type 812 oder besser DM	b) der Type 1050 oder besser DM
Schnitt- oder Bandnudeln, Suppeneinlagen (Graupen, Sterne, kleinere oder mittlere Hörnchen, Buchstaben), Bruchmakkaroni	78,60	78,—
Fadennudeln, Spätzle, Muscheln, Hohnnudeln, Well- u. Krausbandnudeln	80,60	80,—
Makkaroni	81,60	81,—
Spaghetti	83,60	83,—

h) § 153 Absatz 1 lautet nunmehr:

„(1) Für die Abgabe von Teigwaren aus Weizenmehl der Type 1050 und besser einschl. der Type 812 an Verbraucher gelten folgende Höchstpreise je kg netto:

Sorte	DM
Schnitt- oder Bandnudeln, Suppeneinlagen (Graupen, Sterne, kleinere oder mittlere Hörnchen, Buchstaben), Bruchmakkaroni	1,—
Fadennudeln, Spätzle, Muscheln, Hohnnudeln, Well- und Krausbandnudeln	1,02
Makkaroni	1,04
Spaghetti	1,04

i) § 154 lautet nunmehr:

„(1) Die in den §§ 151 bis 153 genannten Preise dürfen für Teigwaren in Anspruch genommen werden, die aus Weizenmehl hergestellt sind, das in der Qualität mindestens der Type 812 bzw. 1050 entspricht.

(2) Noch vorhandene Bestände an Teigwaren können zu den bisherigen Höchstpreisen verkauft werden, sofern sie aus Weizenmehl der Type 1050 oder besser hergestellt worden sind, das gleichfalls zu dem bisher geltenden Preis (Mühlenabgabepreis 42,20 DM je 100 kg) eingekauft worden ist. Nach dem 15. Oktober 1949 dürfen jedoch auch solche Teigwaren nur noch zu den in dieser Verordnung festgesetzten Preisen an Verbraucher abgesetzt werden.“

k) § 173 Absatz 2 lautet nunmehr:

„(2) Der Händler, der diese Futtermittel vom Erzeuger aufkauft (Erfassungshändler), darf beim Weiterverkauf eine Handelsspanne bis 4,50 DM, bei Lieferung in Mengen bis 2 Tonnen eine Spanne bis 5,50 DM je Tonne berechnen. Beförderungskosten von und zum Lager (§ 167 Abs. (3)) darf er nicht berechnen.“

#### Abschnitt II

Anlage 6 der in Abschnitt I genannten Anordnung vom 1. Juli 1944 erhält folgende neue Fassung:

#### Mehl- und Kleiepreise

Preisgebiet	Mehl- und Kleiepreise				
	Weizenmehl Type 812	Weizenmehl Type 1050	Weizenbrotmehl Type 1000	Import-Weizenmehl	Weizen-Backschrot Type 1700
W XVI	38,75	37,40	34,85	37,50	31,20
W XVII	38,90	37,55	35,—	37,50	31,35
W XVIII	39,—	37,65	35,10	37,50	31,45
W XIX	39,30	37,90	35,30	37,50	31,65

Der Kreis Calw fällt unter das Preisgebiet W XVII.

Preisgebiet	Mehl- und Kleiepreise			
	Roggenmehl Type 1150	Gemengemehl Type 1200	Roggenmehl Type 1740	Roggen-Backschrot Type 1800
R XVIII	35,15	35,15	31,75	29,25
R XIX	35,40	35,40	31,95	29,45

## Neue Gesetze

Auf folgende neue Gesetze wird hingewiesen:

Gesetz über Änderungen in der Sozialversicherung (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz) vom 6. Juli 1949 Reg.Bl. S. 319 ff.

Zweites Steuerreformgesetz vom 22. Juli 1949 Reg.Bl. S. 333 ff.

Verordnung des Finanzministeriums über die Lieferbarkeit von Wertpapieren vom 1. Juni 1949 Reg.Bl. S. 341.

Gesetz zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) vom 5. September 1949 Reg.Bl. S. 345.

Verordnung des Arbeitsministeriums über die Erziehungsbeihilfen und sonstige Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 1. September 1949 Reg.Bl. S. 354.

Zulassungsordnung für Zahnärzte und Dentisten zur Tätigkeit der Krankenkassen vom 5. September 1949 Reg.Bl. S. 357.

Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 6. September 1949 Reg.Bl. S. 365.

### Neubildung der Gemeinde Altensteig-Dorf

Die durch Gesetz vom 6. Juli 1949 aus der Stadt Altensteig ausgegliederte Gemeinde Altensteig-Dorf bildet ab 1. 10. 49 einen eigenen Standesamtsbezirk.

### Landratsamt

Der Kreis Calw fällt unter das Preisgebiet R XIX.

Roggenkleie aus Type 1150	Roggen-Backschrot aus Type 1740	Weizenkleie aus Type 812	Weizenkleie aus Type 1050	Weizen-Backschrot aus Type 1600
10,—	8,—	12,—	10,50	9,—

einheitlich für alle Preisgebiete.“

### Abschnitt III

(1) Die Verordnung tritt rückwirkend am 1. Juli 1949 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere Abschnitt 1 Buchstabe e), f) m) hinsichtlich § 91 Absatz 7, n), r), t), u), y) sowie Abschnitt 2 Buchstabe d) der Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Landwirtschaftsministeriums über Preis- und Bewirtschaftungsbestimmungen für das Getreidewirtschaftsjahr 1948/49 vom 22. 3. 1949 (Amtl. Bekanntm. d. WirtschMin. S. 31) außer Kraft.

(2) Die Verordnung gilt auch für laufende Verträge über inländische Erzeugnisse, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nicht bereits durch Absendung der Ware erfüllt sind.

### Vergebung von Bauarbeiten

Zum Neubau des Wirtschaftsgebäudes der Württembergischen Staatsklengle und Landespflanzschule in Nagold werden die Erd-, Beton-, Maurer-, Isolierungs-, Stahlbeton-, Steinmetz-, Zimmer-, Dachdecker- u. Flaschnerarbeiten nach den Bestimmungen der VOB, DIN. 1960 und 1961 vergeben. Die Unterlagen können während den Dienststunden beim Bezirksbauamt Calw, Badstr. 39, eingesehen werden.

Die Leistungsverzeichnisse werden ausgehändigt. Sie sind verschlossen mit entsprechender Aufschrift versehen bis Dienstag, den 27. 9. 1949, 11 Uhr, beim Bezirksbauamt Calw, Badstr. 39, abzugeben. Zur Eröffnung, die zum gleichen Zeitpunkt stattfindet, können die Bieter anwesend sein.

Zuschlagsfrist 3 Wochen.

Calw, 16. September 1949

Bezirksbauamt.

## Stadtgemeinde Nagold

### Bürgerversammlung

Die Stadtverwaltung veranstaltet am Samstag, 17. 9., 20 Uhr, im „Traubensaal“ eine öffentliche Bürgerversammlung, zu der die Bevölkerung herzlich eingeladen und aufgefordert wird, sich an der am Schluß stattfindenden freien Aussprache lebhaft zu beteiligen. Bürgermeisteramt.

### Amtsgericht Calw

#### — Genossenschaftsregister —

Eintragung vom 25. 8. 1949:  
 Band V, Nr. 86: Sozial-Gewerk für Handwerker von Calw und Umgebung, e. G. m. b. H., in Calw. In der Generalversammlung vom 7. 2. 1949 wurde die Auflösung der Genossenschaft beschlossen. Zu Liquidatoren wurden bestellt: Karl Gehring, Calw; Walter Perrot, Calw.

### Amtsgericht Neuenbürg/Württ.

Handelsregister-Änderung vom 6. 9. 1949  
 A. 365. Wilhelm König, Motorfahrzeuge in Neuenbürg (Turnstr. 58):  
 Das Pachtverhältnis mit Anton Weiß in Neuenbürg ist aufgelöst. Die Firma ist geändert in Wilhelm König, Kraftfahrzeuge in Neuenbürg. Die Erben des früheren Inhabers Wilhelm König haben das Geschäft an den Sohn und Miterben Heinz König, Kraftfahrzeugmechanikermeister in Neuenbürg, verpachtet.

### Gewerbliche und kaufmännische Berufsschule Neuenbürg

Bei genügender Beteiligung führen wir zwei weitere Abendlehrgänge in Kurzschrift (für Anfänger bzw. Fortgeschrittene) im Schulhaus Neuenbürg durch. Anmeldungen umgehend erbeten an die Schulleitung.

### Kulturwerk Calw

Dienstag 20. Sept. 1949, 20 Uhr, Georgenäum: Farblichtbildvortrag „Im Lande der Inka“. Ein Bericht über die Reisen der deutschen Andenexpedition 1939. Karl Heckler, Calw.

Donnerstag, 22. September, 20.30 Uhr, Stadthalle, Stadttheater Tübingen-Reutlingen: „Die Verschwörung“, Schauspiel von Walter Erich Schäfer. Plätze zu 3,50, 2,50, 1,50 und 1,00 DM im Vorverkauf bei der Buchhandlung Häussler.

### Evangelische Gottesdienste in Calw

14. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 18. September 1949: 8 Uhr Frühgottesdienst (Missionar Stahl). 8 Uhr Christenlehre (Söhne). 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Weymann). 9.30 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Stahl). 10.45 Uhr Kindergottesdienst.

Mittwoch, 21. September 1949: 7.30 Uhr Schülergottesdienst. 8.15 Uhr Betstunde. 20 Uhr Frauen- und Mütterabend.

Donnerstag, 22. September 1949: 20 Uhr Bibelstunde.

### Evangelische Gottesdienste in Neuenbürg

Samstag, 17. September 1949: 20 Uhr Liturg. Wochenschlußandacht St. Georgskapelle (Seifert).

14. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 18. September 1949: 8.30 Uhr Gottesdienst Kreiskrankenhaus (Jäger). 9.30 Uhr Hauptgottesdienst Stadtkirche (Seifert). 10 Uhr Gottesdienst Waldrennach (Jäger). 10.30 Uhr Jugendgottesdienst. 13.30 Uhr Christenlehre Töchter. 14.30 Uhr Bezirksmissionsfest Stadtkirche (Dekan Seifert, Miss. Hecker, Miss. Gengenbach). 20 Uhr Feierstunde für Einsame im Gemeindehaus (Seifert).

Mittwoch, 21. September 1949: 8 Uhr Frühandacht (Seifert).

Donnerstag, 22. September 1949: 20 Uhr Bibelstunde Neuenbürg. 21 Uhr Vorbereitung.